

Stadtrecht der Stadt Schortens

Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr - Neufassung vom 31.08.2017 -

Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Gemeinde ehrenamtlich tätig werden.

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie § 33 des Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 31.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entstehenden Auslagen und der Verdienstaussfall werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2 Entschädigungsansprüche

- (1) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 Nds. Brandschutzgesetz wird wie folgt festgesetzt: 20,00 Euro je Stunde, jedoch täglich höchstens 160,00 Euro.
- (2) Der Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten nach § 33 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz wird auf den gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgesetzt.
- (3) Nimmt die Feuerwehrfrau/ der Feuerwehrmann für den Besuch eines Lehrganges Urlaub und wird aufgrund dessen keine Verdienstaussfallerstattung erforderlich, wird pro Urlaubstag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro gezahlt.

§ 3 Dienstreisen

Die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereiches werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

§ 4 Teilnahme an Lehrgängen

Beim Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule wird zur Abgeltung der Kosten für den allgemeinen Aufwand ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Dieses Tagegeld ist nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu kürzen, soweit von der Feuerweherschule Unterkunft, Verpflegung und Tagegeld gewährt werden.

§ 5 Aufwandsentschädigung

(1) Dem für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Gemeindebrandmeister und den u. g. sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern wird für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

a) Stadtbrandmeister/in	200,00 Euro
b) Stellv. Stadtbrandmeister/in	100,00 Euro
c) Ortsbrandmeister/in Schwerpunktwehr	120,00 Euro
d) Stellv. Ortsbrandmeister/in Schwerpunktwehr	80,00 Euro
e) Ortsbrandmeister/in Stützpunktwehr	100,00 Euro
f) Stellv. Ortsbrandmeister/in Stützpunktwehr	60,00 Euro
g) Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
h) Stadtsicherheitsbeauftragte/r	40,00 Euro
i) Gerätewart/in Schwerpunkt/Stützpunktwehren	40,00 Euro
j) Atemschutzgerätewart/in Ortswehr	40,00 Euro
k) Jugendwart/in Ortswehr	40,00 Euro
l) Stadtkleiderwart/in	25,00 Euro
m) Schriftwart des Stadtkommandos	25,00 Euro

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundene Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereichs abgegolten. Ausgenommen sind Brandwachen, wie in Absatz 3 beschrieben. Daneben werden für Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereichs Entschädigungen nach § 3 dieser Satzung gezahlt. Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereichs und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Verdienstausschlag entsprechend den Regelungen des Nds. Brandschutzgesetzes erstattet werden.

- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als einen Monat laufend verhindert ist, seine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung dem Vertreter zu, sofern er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Für Arbeitsleistungen außerhalb der nach § 1 Nds. Brandschutzgesetzes und Brandwachen, die auf Anforderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters erfolgen, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes je angefangene Stunde, maximal für 3 Stunden, gewährt. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Einsatz- und Dienststunden sind listenmäßig zu erfassen und durch die/den Stadtbrandmeister/in zu bescheinigen. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

§ 6 Erstattung für Übungsdienste

Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schortens, einschl. Jugendgruppe, dem nicht bereits eine Entschädigung nach § 5 dieser Satzung zusteht, erhält für die Teilnahme an den festgesetzten Übungsdiensten 3,00 € je Dienst für höchstens 25 Dienste im Jahr. Die Teilnahme am Dienst ist am Jahresende in geeigneter Form nachzuweisen. Die Entschädigung wird jährlich einmal nachträglich an die Kasse der Ortsfeuerwehr ausgezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schortens über die Gewährung von Auslagen und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Schortens, 31.08.2017

Bürgermeister